



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landesheimmitwirkungs- verordnung

**Versammlung der Bewohnerbeiräte, Mitglieder der
Fürsprechergremien und Bewohnerfürsprecher
im Landratsamt Bodenseekreis
am 18.03.2015**

Heimaufsicht Bodenseekreis
Achim Lange
Patricia Gallé-Moßmann



Landesheimmitwirkungsverordnung

- Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO)
- Seit 21.04.2010



Landesheimmitwirkungsverordnung

- Broschüre „Mitwirkung im Heim“



Landesheimmitwirkungsverordnung

■ Inhalt:

- Rechtsgrundlagen
- Formen der Mitwirkung
 - Neu: Bewohnerbeirat
 - Fürsprechergrremium
 - Neu: Bewohnerfürsprecher
- Möglichkeiten der Mitwirkung
 - Praxisbeispiele
- Pflichten des Bewohnerbeirats
- Pflichten der Einrichtungsleitung und des Trägers
- Arbeitsweise des Bewohnerbeirats



Landesheimmitwirkungsverordnung

- Anforderungen für die Arbeit
- Strukturen und Zuständigkeiten
- Beratung und Information durch:
 - Seniorenräte
 - Altenhilfefachberatung
 - Heimaufsicht



Landesheimmitwirkungsverordnung

■ Anhang:

- Wichtige Begriffe kurz erläutert
- Arbeitshilfen
- Rechtliche Grundlagen
- Verschiedene Adressen



§ 1 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 1 - Aufgaben des Heimbeirats**
- **Die Vertretung der Interessen der Bewohner erfolgt durch einen Heimbeirat. Die Mitglieder des Heimbeirats üben ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus.**
 - Maßnahmen des Betriebs der Einrichtung beantragen
 - Anregungen und Beschwerden der Bewohner entgegenzunehmen
 - Neuen Bewohnern helfen
 - Bei Entscheidungen nach § 2 LHeimMitVO mitzuwirken
 - Bewohnerversammlung durchführen/Tätigkeitsbericht
 - Wahlausschuss bilden / Wahl vorbereiten



§ 1 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 1 - Verschwiegenheit/Datenschutz**
- Über bekannt gewordene Angelegenheiten
- Gilt nicht gg. den Mitgliedern des Bewohnerbeirats bzw. des Angehörigen- und Betreuerbeirats
- Gilt nicht für:
 - offenkundige Angelegenheiten oder
 - Angelegenheiten, die keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- Verschwiegenheitspflicht auch für beratende Personen



§ 2 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 2 - Mitwirkung des Heimbeirats**
- **Der Heimbeirat wird rechtzeitig von der
Einrichtungsleitung/Träger zu folgenden
Angelegenheiten in Entscheidungen miteinbezogen:**
 - Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
 - Förderung der Qualität
 - Veranstaltungen, Alltags- und Freizeitgestaltung
 - Aufstellen/Änderung der Hausordnung
 - Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
 - Veränderung des Betriebs der Einrichtung
 - Musterverträge der Einrichtung überwachen



§ 2 Landesheimmitwirkungsverordnung

- Baumaßnahmen/Instandsetzungsarbeiten
- Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung / Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen
- Entgelterhöhung



§ 3 Landesheimmitwirkungsverordnung

▪ § 3 - Aufgaben des Trägers und der Einrichtungsleitung

- Bildung eines Heimbeirats
- Kenntnisse für Tätigkeit vermitteln
- Information und fachliche Beratung
- Vorschläge des Heimbeirats innerhalb 4 Wochen beantworten
- Unterstützung des Heimbeirats/angemessene Kosten
- Übernahme der Fortbildungskosten
- Mitteilung des Wahlergebnisses an die Heimaufsicht



Landesheimmitwirkungsverordnung

- **Mögliche Fortbildungsthemen:**
 - **Rechtliche Grundlagen (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, Landesheimbauverordnung, -mitwirkungsverordnung)**
 - **Demenz**
 - **Hospiz und Sterbebegleitung**
 - **Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung**
 - **Pflege-Charta**
 - **UN-Behindertenrechtskonvention**



§ 4 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 4 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit**
 - Neben Bewohnern auch Angehörige/gesetzliche Betreuer/sonstige Vertrauenspersonen
 - Keine Beschäftigten



§ 5 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 5 - Zahl der Mitglieder**
- Bis 50 Bewohner = 2 bis 3 Mitglieder
- Bis 100 Bewohner = 3 bis 5 Mitglieder
- Über 100 Bewohner = 5 bis 7 Mitglieder

- Die Bewohner sollen im Heimbeirat die Mehrheit bilden



§ 7 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 7 - Amtszeit des Heimbeirats**
- Mitglieder werden in Altenpflegeheimen für 2 Jahre gewählt.
In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung alle 4 Jahre.



§ 11 Landesheimmitwirkungsverordnung

▪ **§ 11 - Fürsprechergremium**

- Angehörige/gesetzliche Betreuer/Vertrauenspersonen
- Mitglieder werden von der Heimaufsichtsbehörde bestimmt für 2 bzw. 4 Jahre



§ 12 Landesheimmitwirkungsverordnung

- **§ 12 - Bewohnerfürsprecher (Heimfürsprecher)**
- Heimaufsichtsbehörde bestimmt mit der Einrichtungsleitung mindestens 1 Bewohnerfürsprecher (für höchstens 2 bzw. 4 Jahre)

- Der Bewohnerfürsprecher muss unabhängig sein von
 - Heimaufsichtsbehörde
 - Träger und
 - Heimträgerverbänden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Patricia Gallé-Moßmann
Achim Lange

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstr. 75

88045 Friedrichshafen

Tel. 07541 204-5673

E-Mail: patricia.galle-mossmann@bodenseekreis.de